Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Annaberg-Buchholz (Hundesteuersatzung) und

Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung und der Hundesteuersatzung der Stadt Annaberg-Buchholz

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs.GVBI. S. 345) in Verbindung mit §§ 2, 6 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetztes (SächsKAG)in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1993 (Sächs.GVBI.S.502) zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Eurobedingten Änderung des sächsischen Landesrechts vom 19.10.1998 (SächsGVBI.S.505), geändert durch das Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBI.S.426), dem "Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde" vom 12.04.2001 (BGBI, Teil 1, S.530), dem "Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden" (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBI. Seite 358) i.V.m. der "Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden" (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 (SächsGVBI. Seite 467) hat der Stadtrat der Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 25. April 2002 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuertatbestand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten eines von mehr als vier Monaten alten Hundes im Gebiet der Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden so ist davon auszugehen, dass er älter als vier Monate ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3)Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - 1. American Staffordshire Terrier
 - 2. Bullterrier
 - 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Hundehalter nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3)Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuer für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage in der Stadt Annaberg-Buchholz gehaltenen über vier Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten eines Hundes beträgt für jeden Hund im Kalenderjahr 51,00 Euro.
- (2)Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr 510.00 Euro.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für das Halten von:
 - 1. Blindenführhunden
 - 2. Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - 3. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 - 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 - 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 - 6. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
 - 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 - 8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 - 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
 - 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - 4. Hunde deren Halter nachweislich in einem Verband organisiert sind, und regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen und damit die Stadt namentlich vertreten sowie die Leistungsurkunde des Hundes vorlegen,
 - 5. Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheines (Mitgliedern von Jagdgesellschaften) ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd- oder Forstwirtschaft gehalten werden.
 - (2) Von der Hundesteuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

- (1)Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs.1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
 - 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht-und Stammbuch eingetragen sind,
 - 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und
 - 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 - 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - 3. in den Fällen des § 10, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt Annaberg-Buchholz auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1)Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 und § 7 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1)Wer in der Stadt Annaberg-Buchholz einen über vier Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe, der Stadt Annaberg-Buchholz anzuzeigen. Es obliegt dem Hundehalter, sein Einverständnis zu erklären, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Annaberg-Buchholz im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Annaberg-Buchholz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3)Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Annaberg-Buchholz innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4)Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Annaberg-Buchholz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (5) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (6) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller 2 Jahre von der Stadt Annaberg-Buchholz eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundemarke so bald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2)Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3)Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchtern, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5)Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke ausgehändigt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1)Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetztes handelt, wer
 - 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs.1,2,3,4,5 und 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetztes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 14.04.2000 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 26.04.2002

B. Klepsch Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung und der Hundesteuersatzung der Stadt Annaberg-Buchholz

Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBI S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBI S. 148) und §§ 2, 6 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI S. 418, berichtigt 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBI S. 167) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in der Sitzung vom 21. Dezember 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Auszug: Artikel 2 Änderung der Hundesteuersatzung

§ 6 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten € 51,- und
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund € 100,-
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtig, auf der Grundlage dieser Änderungssatzung eine bereinigte Fassung der Polizeiverordnung zu erlassen.

Annaberg-Buchholz, den 22. Januar 2007

Barbara Klepsch Öberbürgermeisterin